

Der Landtag von Niederösterreich hat am **15. DEZ. 1994**
beschlossen:

Änderung des NÖ Kleingartengesetzes

Das NÖ Kleingartengesetz, LGBl. 8210, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 erster Satz wird die Größenangabe „30 m²“ durch die Größenangabe „35 m²“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 zweiter und dritter Satz lauten:

„Vordächer, Dachvorsprünge und ähnliche offen ausgeführte Bauteile sind auf die bebaute Fläche nicht anzurechnen, dürfen jedoch nicht mehr als 30 Prozent derselben ausmachen. Terrassen, die maximal 30 Prozent der größtmöglichen bebauten Fläche der Kleingartenhütte betragen dürfen, Einfriedungen, Stütz- und Gartenmauern, Stufenanlagen, Rampen und ähnliche Bauteile sind auf die bebaute Fläche nicht anzurechnen.“

3. Im § 6 Abs. 5 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „müssen mindestens 0,5 m und“.

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Kleingartenhütten dürfen eine Firsthöhe von 4,70 m sowie eine Traufenhöhe von 2,60 m nicht überschreiten. Die Errichtung von Rauch- und Abgasfängen ist verboten, ausgenommen Abgasfänge über Dach für Gasheizungen. Gasfeuerstätten mit einer Abgasabfuhr durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gasfeuerstätten) und sonstige Feuerstätten sind unzulässig.“

5. Im § 7 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

6. Im § 14 Abs. 5 wird die Wortfolge „den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen“ durch die Wortfolge „über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehen“ ersetzt.